



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
10. Ratssitzung vom
23. September 2010
beantwortet.**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 109 2010/2012

von Urs Wollenmann und Werner Schmid
namens der SVP-Fraktion

vom 13. September 2010

(StB 831 vom 22. September 2010)

Fragen rund um die Auftragsvergabe für die Edelstahlbecken des Hallenbades Allmend

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wieso hat die Baudirektion nicht ein unabhängiges Planungsbüro für die Ausarbeitung der Leistungskriterien beauftragt?

Zum Zeitpunkt der Ausschreibungserarbeitung war der Stadt Luzern kein unabhängiges Planungsbüro bekannt, weshalb die Hinke Schwimmbad Schweiz AG für die technische Beratung beigezogen worden ist. Dieses Vorgehen ist nicht unüblich, wenn die Beschaffungsstelle auf Spezialistenwissen angewiesen ist. Jedoch hätte auf die technische Beratung der Hinke Schwimmbad Schweiz AG in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hingewiesen werden müssen. Weil in der Folge der Anschein nicht auszuschliessen war, dass sich die Hinke Schwimmbad Schweiz AG durch die technische Beratung einen Vorteil hat verschaffen können, wurde sie durch die Stadt Luzern vom Verfahren ausgeschlossen.

Zu 2.:

War es nicht so, dass das 2,5-Mio.-Kriterium (Umsatz bei öffentlichen Schwimmbädern) von der Hinke Schwimmbad Schweiz AG erarbeitet wurde und dies die Stadt dann einfach übernahm?

Dies trifft nicht zu. Das Kriterium von Fr. 2,5 Mio. wurde von der Stadt Luzern festgelegt. Das Eignungskriterium, dass die Anbieterin mit dem Bau von Edelstahlbecken (Chromstahl) für kommunale Frei- oder Hallenbäder einen durchschnittlichen Jahresumsatz 2007 bis 2009 von mindestens Fr. 2'500'000.– erzielt hat, ist gerechtfertigt. Die Beschaffung der Edelstahlbecken (Chromstahl) wurde auf einen Wert von Fr. 1'800'000.– bis Fr. 2'500'000.– geschätzt, weshalb

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

der geforderte Jahresumsatz von der Stadt Luzern auf Fr. 2'500'000.– festgelegt worden ist. Demnach wird die Anbieterin bei Zuschlagsempfang den geforderten Jahresumsatz alleine mit dem Edelstahlbecken für das Hallenbad Allmend erbringen. Alle sechs Edelstahlbecken für das Hallenbad Allmend müssen innert dreier Monate in das Hallenbad eingebaut werden. Auch die Produktion in dafür geeigneten Fertigungsstätten (räumliche Trennung der Chromstahlfertigung von anderen Stahlfertigungen) hat in kurzer Zeit zu erfolgen. Bei diesen Edelstahlarbeiten (Chromstahl) handelt es sich um Spezialarbeiten, für die speziell geschultes Personal erforderlich ist. Schweissnähte müssen sauber, schön und insbesondere dicht sein. Kommunale Frei- oder Hallenbäder wurden verlangt, weil die Beanspruchung und die Belastung durch Nutzung und Reinigung in kommunalen bzw. öffentlichen Bädern wesentlich grösser ist als in privaten oder hoteleigenen Bädern. Erbringt eine Anbieterin keinen Jahresumsatz mindestens in der Grössenordnung von Fr. 2'500'000.–, bietet sie nicht Gewähr, die Ausführung des Edelstahlbeckens (Chromstahl) für das öffentliche Hallenbad fach- und termingerecht zu erledigen. Es wird ihr an personellen und infrastrukturellen Ressourcen (Maschinen, Arbeitsflächen zur Fabrikation usw.) fehlen, weshalb sie als ungeeignet ausgeschlossen werden muss. Fertigungsstätten können für Edelstahlarbeiten (Chromstahl) nicht einfach kurzfristig hochgefahren bzw. ausgebaut werden.

Zu 3.:

Glaubt die Stadt wirklich, dass Umsatz mit Qualität der Ausführung gleichzusetzen ist?

Nein. Die Qualität des Beckens wird mit anderen Kriterien gesichert. Dagegen geht es beim Eignungskriterium des Jahresumsatzes darum, dass die Anbieterin für ihre Leistungsfähigkeit Gewähr bietet. Es wird auch auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Teilt der Stadtrat die Befürchtung von vielen Fachleuten, dass in so einem engen Markt mit wenigen Anbietern Preisabsprachen unter diesen Anbietern kaum zu vermeiden sind, auch im Falle des Hallenbades Allmend, nicht?

Nein. Alle Offerten waren seriös ausgearbeitet und liessen keine Schlüsse auf Preisabsprachen zu. Eine Nachfrage der Stadt bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) ergab, dass es keine Anzeigen und kein Verfahren bezüglich Preisabsprachen bei der Vergabe von Edelstahlbecken für Schwimmbäder gab. Die geäusserten Vorwürfe über angebliche Preis- und Gebietsabsprachen waren für den Stadtrat deshalb kein Grund, das Verfahren abzubrechen.

Zu 5.:

Glaubt der Stadtrat wirklich, dass die Baudirektion die Mauchle Metallbau AG fair und diskriminierungsfrei behandelt hat?

Ja. Das Eignungskriterium des Jahresumsatzes macht Sinn, wie die Antwort zur Frage 2 zeigt. Gegen das Eignungskriterium hätte die Mauchle Metallbau AG Beschwerde einreichen können, was sie innert Frist nicht getan hat. Die Beschwerde der Mauchle Metallbau AG gegen die Ausschreibungsunterlagen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Juli 2010 abgewiesen und das rechtmässige Vorgehen der Stadt Luzern bestätigt.

Zu 6.:

Ist dem Stadtrat nicht bekannt gewesen, dass die Mauchle Metallbau AG eine grosse Referenzliste bei der Ausführung von privaten Schwimmbecken hat (vor allem Hotelbäder), welche in der Komplexität um einiges anforderungsreicher sind als die Becken für das Hallenbad Allmend?

Doch, dies war dem Stadtrat bekannt. Private Schwimmbecken sind allerdings mit öffentlich betriebenen Schwimmbecken nicht vergleichbar. Die Beanspruchung und die Belastung durch Nutzung und Reinigung sind in kommunalen bzw. öffentlichen Bädern wesentlich grösser, als in privaten oder hoteleigenen Bädern. Aus diesem Grund wurden ausdrücklich kommunale Frei- oder Hallenbäder verlangt.

Zu 7.:

Die Schweiz ist NICHT Mitglied der EU. Wieso wird dann das öffentliche Beschaffungswesen von der Stadt nicht wenigstens so ausgelegt, dass die Schweizer Firmen fair behandelt werden?

Anwendbar für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist das kantonale Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG, SRL Nr. 733). Nach dem Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot gemäss §§ 3 und 21 öBG gilt:

§ 3 Vorgehen der Auftraggeberinnen

¹ Bei öffentlichen Beschaffungen sind alle natürlichen und juristischen Personen als Anbieterinnen gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden. Vorbehalten bleibt § 21.

² Für ortsfremde Anbieterinnen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz darf der freie Zugang zum Markt nur beschränkt werden, wenn diese Beschränkungen gleichermassen auch für ortsansässige Anbieterinnen gelten und sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.

³ Die Auftraggeberinnen beachten bei öffentlichen Beschaffungen wirtschaftsethische Grundsätze und gewährleisten ein faires Verfahren.

§ 21 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

¹Gegenüber Anbieterinnen aus Staaten, die nicht Gegenrecht gewähren, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

²Der Regierungsrat gibt periodisch die Staaten bekannt, mit denen die Schweiz vertragliche Abmachungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eingegangen ist.

Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist zentral für das gesamte Vergabewesen. Mit seiner Verankerung im öBG wird den wesentlichen Anliegen des GATT/ WTO-Übereinkommens, des Binnenmarktgesetzes und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen entsprochen. Die Schweiz als exportorientiertes Land hat ein starkes Interesse an dieser Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann die Diskriminierung ausländischer Anbieter kein Wunsch sein. Sie würde dem öBG, interkantonalen und bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie internationalen Vereinbarungen widersprechen. Die Stadt Luzern hat in der Ausschreibung des Edelstahlbeckens für das Hallenbad alle Anbieterinnen, ob schweizerische oder ausländische, in formeller wie in materieller Hinsicht gleich behandelt.

Zu 8.:

Glaubt der Stadtrat wirklich, dass er in diesem Falle sorgsam mit dem Geld der Steuerzahler umgegangen ist? – Die österreichische Firma, welche nun den Zuschlag erhalten hat, offerierte eine halbe Million teurer als der einheimische Anbieter.

Der Preis ist bei komplexen Beschaffungen nie das einzige Kriterium. Den Zuschlag erhält, wer das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet. Dies ist im Sinne des öffentlichen Beschaffungswesens und einer nachhaltigen Beschaffung. Nachdem die Hinke Schwimmbad Schweiz AG vom Verfahren ausgeschlossen werden musste, bietet die Berndorf Bäderbau AG das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Mauchle Metallbau AG wurde vom Verfahren ausgeschlossen, weil sie zum einen im Bereich „Bäder für Städte und Gemeinden“ in den letzten drei Jahren lediglich je 1 bis 2 Millionen, statt der geforderten 2,5 Millionen Franken Umsatz gemacht hat, und weil sie zum anderen die notwendigen Referenzen nicht vorweisen konnte. Dieser Ausschluss blieb von der Mauchle Metallbau AG unangefochten und ist rechtskräftig. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses war die Mauchle Metallbau AG am Verfahren nicht mehr beteiligt.

Zu 9.:

Glaubt der Stadtrat, dass diese Auftragsvergabe ökologisch und volkswirtschaftlich nachhaltig ist? Zum einen wandert die Wertschöpfung ins Ausland ab (Sicherung von Arbeitsplätzen, Steuererträge), zum anderen löst diese Auftragsvergabe natürlich Transporte über Tausende von Kilometern aus.

Der Stadtrat hat das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen anzuwenden. Eine diskriminierende Behandlung ortsfremder Anbieterinnen wäre rechtswidrig. Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Die geografische Nähe einer Anbieterin bzw. die langen Transportwege gelten als sachfremde Kriterien. Die Berücksichtigung solcher Kriterien führte zu einer willkürlichen und rechtswidrigen Benachteiligung auswärtiger Anbieterinnen und damit zu einer unzulässigen Diskriminierung.

Zu 10.:

Wird die Hinke Schwimmbad Schweiz AG von der Stadt in irgendeiner Weise für ihre Beratertätigkeit finanziell entschädigt?

Nein. Die Hinke Schwimmbad Schweiz AG hat für die Beratertätigkeit bis heute kein Entgelt erhalten. In Zukunft wird die Stadt Luzern für die Beratertätigkeit jedoch ein Entgelt prüfen, damit nicht der Anschein entsteht, eine Firma wolle sich durch ihre unentgeltliche Beratung einen Wettbewerbsvorteil erkaufen.

Zu 11.:

Wenn Ja – wie hoch?

Es wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

Stadtrat von Luzern

